

Gehwegparker kontrollieren

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01904 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 07.12.2017

1 Anlage

Sitzungsvorlage Nr. 11384

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel vom 08.05.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel hat am 07.12.2017 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Bei der Empfehlung ist davon auszugehen, dass es dem Antragsteller um eine Regelung in seinem unmittelbaren Wohnumfeld geht. Beantragt wird, Gehwegparker zu kontrollieren.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung des Kreisverwaltungsreferats ist zuständig für die Überwachung des ruhenden Verkehrs in diesem Gebiet, welches beinahe täglich im Rahmen des Dienstbetriebs kontrolliert wird. Insbesondere im Hinblick auf die Thematik Lieferverkehr, der notwendig ist und gewährleistet werden muss, gilt folgendes: Bei Verstößen werden grundsätzlich entsprechende Verwarnungen erstellt. Sollte ein notwendiger Liefervorgang in absehbarer Zeit abgeschlossen sein und keine erhebliche Behinderung vorliegen, bleibt es bei einer mündlichen Verwarnung. Auch zukünftig wird die Kommunale Verkehrsüberwachung einen Schwerpunkt mit dem notwendigen Augenmaß auf dieses Gebiet legen. Wir bitten aber um Verständnis, dass eine Dauerüberwachung, wie im übrigen Stadtgebiet auch, leider nicht möglich ist.

Die in der Empfehlung angesprochene Polizeiinspektion 11 teilt zur Situation Folgendes mit:

„Im Bereich der Innenstadt herrscht seit Jahrzehnten ein erheblicher Parkdruck. Die auf öffentlichem Verkehrsgrund zur Verfügung stehenden Parkflächen reichen nicht aus, um den Bedarf zu decken.“

Von diesem Stellplatzmangel sind Lieferanten besonders betroffen. Mit der Ausweisung von Haltverbotsbereichen mit Zeichen 286 StVO bzw. der Schaffung von Lieferzonen innerhalb der Haltverbote für eine Zone, Zeichen 290 StVO, wurde versucht, das Problem in den Griff zu bekommen. Für die Bewohner mit einem Altstadt-Parkausweis (Parken in Lieferzonen von 19.00 bis 08.00 Uhr erlaubt) und für die zahllosen Handwerker ausweise besteht eine Ausnahmeregelung für die Benutzung dieser Lieferzonen.

Dies führt dazu, dass in vielen Fällen Lieferungen nur durchgeführt werden können, wenn gegen die Bestimmungen der StVO verstoßen wird. In der Regel handelt es sich dabei um verbotswidriges Parken in zweiter Reihe, im Haltverbot Zeichen 283 oder auf Gehwegen. Diese Verstöße und die möglicherweise daraus resultierenden Behinderungen dauern in den meisten Fällen nur kurz an, da die wenigsten Lieferanten längere Zeit an einer Örtlichkeit stehen bleiben.

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs obliegt im gesamten Zuständigkeitsbereich der PI 11 der Kommunalen Verkehrsüberwachung. Die Beamten der PI 11 überwachen die Bestimmungen der StVO im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes. Schwerpunktaktionen werden im Zusammenhang mit dem ruhenden Verkehr von der PI 11 nicht durchgeführt.

Dass unmittelbar vor dem Gebäude der PI 11 Falschparker auf dem Gehweg den Fußgängerverkehr behindern, kommt äußerst selten vor. Es handelt sich hierbei um eine Sicherheitszone, aus der konsequent jedes verbotswidrig geparkte Fahrzeug verwarnt oder sogar abgeschleppt wird.

Zu der von dem Bürger vorgebrachten Schilderung der Äußerungen des Polizeibeamten, ist uns aufgrund fehlender Informationen keine Stellungnahme möglich.“

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – Kontrollen von Gehwegparkern diesem Bereich werden von der zuständigen Kommunalen Verkehrsüberwachung schwerpunktmäßig durchgeführt. Die Polizeiinspektion 11 regelt den eigenen Sicherheitsbereich - wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01904 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel am 07.12.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Neumer

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 01 – Dem Vorsitzenden
An das Direktorium HA II/BA – BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)
An das Polizeipräsidium München, Abteilung Einsatz-E 4
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

- Der Beschluss des BA 01 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 01 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum
Kreisverwaltungsreferat HA III
zur weiteren Veranlassung

Am
Kreisverwaltungsreferat - GL 24